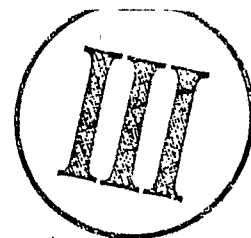


DEUTSCHES ROTES KREUZ
LANDESVERBAND NORDRHEIN E.V.



RUNDSCHREIBEN
AN DIE
DRK-KREISVERBÄNDE

Datum: 30.4.1981
Mar./Mi.

REFERAT: III RK-Gemeinschaften/Katastrophenschutz

Nr. 90/81

Betr.: Fahrer-Belehrungen und -Ausbildung

Aus gegebenem Anlass sieht sich der DRK-Landesverband veranlasst, eine Überarbeitung der

"Erklärungen für Kraftfahrer im DRK"

vorzunehmen.

Die Rundschreiben Nr. 58/75 vom 11.3.1975 und Nr. 123/75 vom 12.6.1975 werden hiermit ausser Kraft gesetzt.

An die Fahrer von Rettungswagen, Krankentransportwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Katastrophenschutzes werden hohe Anforderungen gestellt. Somit ist eine sorgfältige Auswahl der Kraftfahrer erforderlich.

Die Fahrer sind jährlich in einer Belehrung über die einschlägigen Verkehrs-vorschriften - insbesondere auch über die Bedeutung des Wegerechtes - zu unterrichten. Diese Belehrung ist vom Kraftfahrer durch Unterschrift zu bestätigen.

Verantwortlich für die sachgerechte Durchführung sind der Kreisbereitschaftsführer, für hauptamtliches Personal der/die Kreisgeschäftsführer/in und für den regionalen K-Schutz der Zugführer in Verbindung mit dem KBF (der Geschäftsverteilerplan der Kreisverbände ist massgebend).

Die Unterrichtung sollte mindestens 1 Doppelstunde jährlich betragen und ist von qualifizierten Fachkräften durchzuführen. Die Fahrerbelehrungen sind 2-fach zum 30.1. jeden Jahres (vom Vorjahr) dem Landesverband vorzulegen.

Im Auftrag

(Dr. B. Nether)
Landesgeschäftsführer und
Landesbeauftragter

Anlagen

1. Erklärung für Kraftfahrer im DRK
2. Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen
3. DRK-interne Fahrerlaubnis

Erklärung für Kraftfahrer im DRK über Fahrerbelehrung
(einschliesslich reg. KHD)

Ich bin heute durch

(Name, Dienststellung)

darüber belehrt worden, dass ich als Fahrer eines im Dienst des DRK eingesetzten Fahrzeuges die geltenden Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts (StVZO, PGefG und BoKraft) zu beachten habe und die Bestimmungen der StVO zur Anwendung bringe.

Mir ist bekannt, dass ich

1. nach erfolgter Übernahme und Einweisung (Gewöhnungsfahrt) des Kraftfahrzeuges für die Einsatzbereitschaft, vollständige Ausrüstung des Kraftfahrzeuges und den ordnungsgemässen Zustand des Kraftfahrzeuges, der Ausrüstung und des Bordwerkzeuges verantwortlich bin,
2. vor der ersten Inbetriebnahme eines übernommenen Kraftfahrzeuges verpflichtet bin, die beigelegte Betriebsanleitung sowie sonstige Vorschriften der Herstellerfirma sorgfältig durchzulesen habe, damit Schäden, die durch Bedienungsfehler entstehen können, vermieden werden,
3. mich vor jeder Fahrt von der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Kraftfahrzeuges (Betriebsstoff, Öl, Reifen, Luftdruck, Wasser, Lenkung, Bremsen, elektrische Anlage) zu überzeugen habe und ein nicht betriebs- oder verkehrssicheres Fahrzeug nicht benutzt werden darf,
4. die Lenkung des von mir übernommenen Kraftfahrzeuges ohne Genehmigung keinem anderen Helfer überlassen darf (Ausnahme: persönlicher Ausfall während der Fahrt).
5. keine Fahrt (auch Probe- oder Werkstattfahrt) ohne schriftlichen Fahrbefehl durchführen darf. Ausnahme: geschlossene Übung im Zugverband, die durch Heranziehung bzw. Ausbildungsanweisung angeordnet werden,
6. zur genauen Führung des Fahrtenbuches verpflichtet bin. Bei K-Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass der Zugführer oder dessen Stellvertreter die Richtigkeit der Eintragung im Spalte 6 des Fahrtenbuches bescheinigt,
7. Betriebsstörungen, Schäden und Mängel an dem Kraftfahrzeug, die ich nicht selbst beheben kann, sowie einen Diebstahl des Kraftfahrzeuges und einen Diebstahl oder den Verlust von Werkzeugen, Zubehör und Ersatzteilen, Bereifung und Betriebsstoffen unverzüglich der verantwortlichen Führungskraft zu melden habe,
8. bei den von den Herstellerfirmen genannten Kilometerständen die vorgeschriebenen Arbeiten (Ölwechsel, Bremsflüssigkeitswechsel, Filter reinigen bzw. wechseln) durchzuführen habe bzw. zu veranlassen habe.
9. da Fahrzeuge des Deutschen Roten Kreuzes - auch K-Fahrzeuge - von der Öffentlichkeit besonders kritisch beurteilt werden, verpflichtet bin,

strenge Verkehrsdisziplin zu halten und mich mit besonderer Rücksicht und Höflichkeit im Strassenverkehr zu bewegen habe,

- 10. bei allen Strassenverkehrsunfällen mit dem von mir übernommenem Kraftfahrzeug, die sich im öffentlichen Strassenverkehr ereignen, unabhängig von der Schwere des Unfalles, dafür zu sorgen habe, dass dieser von der örtlichen zuständigen Polizei aufgenommen wird. Es ist sofort ein Unfallbericht mit Skizze zu erstellen und der verantwortlichen Führungskraft Meldung zu erstatten - keine Schuldanerkenntnisse abgeben -,
- 11. meiner vorgesetzten Führungskraft unverzüglich Mitteilung machen muss, wenn gegen mich ein Strafverfahren oder ein Strafbefehl bzw. eine gerichtliche Strafverfügung aufgrund eines Verstosses gegen die Strassenverkehrsgesetze anhängig ist,
- 12. als Fahrer über die Fahrweise nach der Strassenverkehrslage, des -Zustandes und den Bestimmungen der STVO, STVZO allein verantwortlich bin.

Darüber hinaus bin ich über "Sonderrechte" wie folgt belehrt worden:

- 1. Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 15 d STVZO)
- 2. Sondersignale (§ 38 STVO)
- 3. Sonderrechte (§35 STVO)
- 4. Rechtfertigender Notstand (§ 16 OWiG)
- 5. Einsatz geschlossener Verbände (§ 27 STVO).

Hiermit erkläre ich, dass ich die obige Belehrung verstanden habe und bereit bin, meine Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

.....
(Kfz.-Kennzeichen)

.....
(Unterschrift des Fahrers)

gesehen:

Unterrichtender

Ortsverein

Kreisverband

Landesverband

Gesetzliche Bestimmungen (Auszüge)

1. Eine Fahrpraxis von mindestens 1 Jahr muss nachgewiesen werden.
2. Für Fahrer auf Krankenkraftwagen ist eine zusätzliche Erlaubnis der Verwaltungsbehörde (Personenbeförderungsschein) (§ 15 d 2. STVZO) zwingend vorgeschrieben, wenn ein oder mehrere Fahrgäste befördert werden.

Fahrer im Katastrophenschutz sind im Katastrophenfall von dieser Massnahme befreit.

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für 3 Jahre erteilt. Sie kann nach Ablauf dieser Frist erneuert werden (§ 15 f) STVZO.

3. Sondersignale

Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten. § 38 STVO. Es ordnet an: "alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen".

4. Sonderrechte

Von den Vorschriften der STVO sind der Katastrophenschutz befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben (staatlich erforderlich) dringend geboten ist (§ 35 (1) STVO).

Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften der STVO befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten. Bei einer solchen Fahrt haben sie blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn zu verwenden (§ 35 5 a STVO).

5. Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstrebenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

6. Geschlossene Verbände

Marschbewegungen sollen einen geschlossenen Verband in schnellstmöglicher Zeit an den Einsatzort verlegen. Ein geschlossener Verband besteht aus mindestens 3 einheitlich gekennzeichneten Kraftfahrzeugen, die unter einheitlicher Führung sich bewegen und für andere Verkehrsteilnehmer deutlich zu erkennen sind (§ 27 STVO).

DEUTSCHES ROTES KREUZ

Kreisverband

DRK-interne Fahrerlaubnis

Herr/Frau

hat am

in

an einer Unterrichtung der Kraftfahrer teilgenommen.

Er/Sie ist berechtigt, Kraftfahrzeuge des

DRK-Kreisverbandes

zu fahren, sofern er/sie im Besitz der behördlichen
Fahrerlaubnis der jeweiligen Klasse und - soweit
erforderlich - des Personenbeförderungsscheines ist.

Diese Erlaubnis ist widerruflich und jährlich zu
verlängern.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Fahrers

.....
i.A. Kreisgeschäftsführer

(Dienststempel)

.....
~~i.A. Leiterin der Frauenarbeit/~~
Kreisbereitschaftsführer
Bereitschaftsführer